CZERNICH RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

CHG Newsletter Business Law

BUSINESS LAW

Nr. 2
2. Quartal 2021

Seite 2
Leitartikel

Seite 4
Wirtschaftsrecht

Seite 7
Arbeits- und Sozialrecht

Seite 9
Europarecht

Seite 11
CHG-News

Seite 12
Team & Kontakt

Seit mittlerweile bereits mehr als einem Jahr ist unsere Wirtschaft im Ausnahmezustand. „Koste es, was es wolle" war die Maxime, die die österreichische Bundesregierung zu Beginn der COVID-19 Pandemie für die Rettung der heimischen Wirtschaft ausgegeben hatte. Der Staat muss in der Covid-19 Pandemie tief in die Tasche greifen, um Unternehmen und Arbeitsplätze mit Staatshilfen und Kurzarbeit - zumindest vorerst - zu retten.

Die Covid-19 Pandemie hat die schwerste Wirtschaftskrise seit dem vorigen Jahrhundert ausgelöst. So ist laut dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) im Jahr 2020 die Wirtschaftsleistung (gemessen am BIP) um rund 6,6 % zurückgegangen. Die Arbeitslosenrate stieg im Jahresdurchschnitt auf etwa 9,9%, die Zahl der Arbeitslosen ging phasenweise über die 500.000 Grenze hinaus, dazu kamen noch zeitweise mehr als 1 Million Menschen, die das Angebot der Kurzarbeit in Anspruch nahmen.

Eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung wird es wohl erst geben, wenn es kollektiv gelingt, die COVID-19 Pandemie massiv einzudämmen, sei es durch Impfungen, durch Testungen, geringere Ansteckungen und damit durch eine deutliche Reduktion der Erkrankungen. Ansonsten droht der derzeitige Ausnahme- zum Normalzustand zu werden.

In dieser für alle herausfordernden Zeit drohen viele an sich gesunde Unternehmen an die Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit zu gelangen. Ab diesem Sommer wird im Zuge des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (RIRL-UG) eine in dieser Ausnahmesituation sehr interessante neue Restrukturierungsordnung geschaffen. In unserem Leitartikel wird diese Möglichkeit der weitgehend selbstbestimmten Entschuldung und Restrukturierung von Unternehmen im Falle einer wirtschaftlichen Schieflage ohne Insolvenzeröffnung genauer beleuchtet.

Zusätzlich befassen wir uns in diesem Newsletter wie gewohnt mit den neuesten Entwicklungen und der aktuellen Judikatur im Bereich des nationalen und europäischen Wirtschaftsrechts und bieten Ihnen einen Überblick über die Auswirkungen des Abkommens über die künftigen Beziehungen zwischen der EU sowie dem Vereinigten Königreich nach erfolgtem endgültigen Austritt des Vereinigten Königreiches aus dem europäischen Binnenmarkt und der Zollunion am 31.12.2020 sowie den Regelungen des Homeoffice-Maßnahmenpakets.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit der zweiten Ausgabe unseres CHG-Newsletter Business Law!

CHG-Praxisgruppe Business Law

Neues „Vorinsolvenzverfahren“ ab Sommer 2021

LEITARTIKEL

Am 17. Juli 2021 werden im Zuge des „Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes“ (RIRL-UG) nicht nur Änderungen in der bestehenden Insolvenzordnung (IO) vorgenommen, sondern – gänzlich neu – eine Restrukturierungsordnung (ReO) außerhalb der Insolvenzordnung geschaffen. Dieses neue Regelwerk geht auf eine RL der Europäischen Union aus dem Jahr 2019 zurück, die bereits vor der Corona-Pandemie erlassen wurde. Sie könnte aber gerade wegen der aktuellen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie besondere Bedeutung erlangen.

Ein Unternehmer/ein Unternehmen, dessen Insolvenz sich als „wahrscheinlich“ erweist, kann einen Antrag beim zuständigen Landesgericht auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens stellen, indem er mit dem Antrag ein Restrukturierungskonzept (später auch einen detaillierten Re-Plan), ein Vermögensverzeichnis, einen Finanzplan für die folgenden 90 Tage und die nach dem UGB zu erstellenden Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre vorlegt, womit er die „Bestandsfähigkeit“ seines Unternehmens bescheinigt. Zweck des Restrukturierungsplanes ist die Entschuldung des Unternehmens, wobei bei größeren Unternehmen eine Bildung von Gläubigerklassen (z.B. Gläubiger mit besicherten und solche ohne besicherte Forderungen; Finanzgläubiger; Kleingläubiger mit Forderungen unter EUR 10.000,00) vorgesehen ist. Grundsätzlich ist eine Kapitalmehrheit von 75 % in allen Gläubigerklassen erforderlich, doch kann das Gericht den Restrukturierungsplan auch dann bestätigten, wenn die Gläubigermehrheit in nicht allen Abstimmungsklassen erreicht werden konnte („klassenübergreifender Cram-down“).

Das Verfahren wird ohne Insolvenzverwalter geführt, die Eigenverwaltung des Schuldners zum Fortbetrieb und zur Entschuldung steht im Vordergrund. Für bestimmte Aufgaben (Überwachung, Berichterstattung, Forderungsprüfung, Genehmigung bestimmter Geschäfte des Schuldners) kann das Gericht einen „Restrukturierungsbeauftragten“ bestellen, der den Schuldner insbesondere bei der Ausarbeitung des Restrukturierungsplanes unterstützt, aber auch die Interessen der Gläubiger wahrnehmen soll.

Nach Vorlage des Restrukturierungsplanes beraumt das Gericht eine Tagsatzung innerhalb von 30 bis 60 Tagen an, um den Gläubigern die Abstimmung darüber zu ermöglichen. Ein ablehnender Gläubiger kann die Überprüfung des „Kriteriums des Gläubigerinteresses“ verlangen. Das bedeutet, dass kein ablehnender Gläu-

biger durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt wird als in einem nach der IO durchgeführten Insolvenzverfahren. Scheitert die Erfüllung dieses Kriteriums, verweigert das Gericht die Bestätigung des Restrukturierungsplanes. Ansonsten ist mit der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung der Restrukturierungsplan genehmigt und das Unternehmen entschuldet.

Fazit

Die ReO „erinnert“ in weiten Teilen an die Bestimmungen in der Insolvenzordnung (IO) zum Abschluss eines Sanierungsplanes, weist aber doch ganz erhebliche Unterschiede zur IO auf:

- Besteht bereits Zahlungsunfähigkeit, steht dem Schuldner die ReO nicht (mehr) zur Verfügung
- Eigen- und nicht Fremdverwaltung steht im Vordergrund
- Die Entschuldung soll nicht an Gegenstimmen einzelner Gläubiger scheitern
- Die Abstimmung unter den Gläubigern erfordert lediglich Kapitalmehrheit, eine Kopfmehrheit ist nicht vorgesehen
- Um die Restrukturierung auch kleineren Unternehmen zu ermöglichen, ist ein „vereinfachtes“ Restrukturierungsverfahren vorgesehen
- Keine Insolvenzantragspflicht des Schuldners während der Vollstreckungssperre, auch Gläubigeranträge in dieser Zeit werden nicht behandelt
- Verhältnismäßig kurze Dauer des Verfahrens (ca. 6 Monate)

Es bleibt abzuwarten, ob Unternehmer mit einem an sich gesunden und bestandsfähigen Unternehmen, das sich wegen der Folgen der Pandemie (oder aus anderen Gründen) in wirtschaftlicher Schieflage befindet, sich dieses Instruments aus der ReO bedienen werden. Positiv ist jedenfalls, dass damit die Möglichkeit zur Sanierung des eigenen Unternehmens geschaffen wird, ohne mit dem Makel einer Insolvenzeröffnung behaftet zu sein und eine Entschuldung innerhalb kurzer Zeit möglich ist. Vorausschauende Unternehmer treffen ohnehin rechtzeitig Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz gerade in schwierigen Zeiten, sodass die Phase der „wahrscheinlichen“ Insolvenz noch rechtzeitig erkannt wird und eine Sanierung weitgehend selbstbestimmt mit den jeweiligen Gläubigern verhandelt werden kann. Der vom Gericht bestellte Restrukturierungsbeauftrage unterstützt ihn dabei.

WIRTSCHAFTS-
RECHT AKTUELL

COVID-19 – Betriebsunterbrechungsversicherung

OGH 24.2.2021, 7 Ob 214/20a

In einer richtungsweisenden Entscheidung entschied der OGH kürzlich, dass bei dem vereinbarten Baustein in der Betriebsunterbrechungsversicherung „Betriebsschließung infolge Seuchengefahr aufgrund des Epidemiegesetzes“ (F 472) Versicherungsschutz bei einer Betriebsschließung aufgrund des Epidemiegesetzes besteht, jedoch nicht (auch) für Betretungsverbote nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz.

Der OGH begründete seine Entscheidung zusammengefasst damit, dass nach den Versicherungsbedingungen behördliche Betriebsschließungen nach dem Epidemiegesetz gedeckt sind. Im Vergleich hierzu stellen die Betretungsverbote nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz schon begrifflich etwas anderes dar als die erforderlichen Betriebsschließungen nach dem Epidemiegesetz. Eine Schließung des Betriebes muss zu einem gänzlichen Betriebsstillstand führen, während bei einem Betretungsverbot weiterhin die teilweise Aufrechterhaltung des Betriebes möglich ist.

Zudem trat durch das Betretungsverbot nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eine Änderung betreffend Entschädigungen durch die öffentliche Hand ein. Dadurch wurde das Risiko für den Versicherer in qualitativer und quantitativer Hinsicht verändert, sodass für den Zeitraum, indem das Betretungsverbot nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz in Kraft war, keine Versicherungsdeckung im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung besteht.

Mietzinsminderung wegen Covid-19

LGZ Wien 39 R 27/21s, 17.2.2021

Mit dem Landesgericht für Zivilrechtssachen (LG ZRS) Wien hat erstmals ein zweitinstanzliches Gericht rechtskräftig über die Frage der Mietzinsminderung aufgrund von Gebrauchsbeeinträchtigungen infolge der COVID-19-Pandemie entschieden. Im Anlassfall forderte der Mieter, ein Buchhändler, vom Vermieter den für den Zeitraum des ersten Lockdowns (16.3.–13.4.2020) zur Gänze bezahlten Mietzins aliquot zurück. Das Erstgericht gab dem Mieter recht, das LG für ZRS Wien bestätigte die Entscheidung.

Zusammengefasst vertrat das LG für ZRS Wien die Auffassung, dass COVID-19 eine Seuche und damit einen außerordentlichen Zufall iSd § 1104 ABGB darstellt. Beschränken die aufgrund der Pandemie ergriffenen Maßnahmen die Nutzungsmöglichkeit des Mietobjekts, dann sind sie als Folge der Seuche einzustufen. Für die Frage der Mietzinsminderung ist entscheidend, ob die Gebrauchsmöglichkeit objektiv – gemessen am Vertragszweck – beseitigt oder eingeschränkt ist. Im konkreten Fall hielt das Gericht eine Mietzinsreduktion um etwa 64% (bei Betretungsverbot für den Verkaufsraum) für noch vermieterfreundlich.

Der Mieter hat für den maßgeblichen Zeitraum keinen Fixkostenzuschuss beantragt. Dennoch führte das LG für ZRS Wien in einem obiter dictum aus, dass der Fixkostenzuschuss ohnehin nicht den Vermietern zugutekommen soll. Der Mieter hätte daher auch keinen Fixkostenzuschuss beantragen müssen. Denn es wäre nicht Aufgabe des Geschäftsraummie-

ters, durch Verzicht auf die ihm gesetzlich zustehende Mietzinsminderung Förderleistungen zu beantragen, um diese dem Vermieter zukommen zu lassen.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

OGH 26.1.2021, 4 Ob 188/20f

In einem Leitsatz des OGH wurde das iSd UWG geschützte Geschäftsgeheimnis rechtlich klarer definiert: Ein solches liegt dem OGH zufolge bei einer Information vor, die geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, weder allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist, die weiters von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist und die Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, die die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.

Im der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt waren rechtswidrig erlangte Konstruktionspläne von ehemaligen Mitarbeitern des klagenden Unternehmens gegenständlich. Diese Mitarbeiter hatten vor ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen Konstruktionspläne kopiert, auf Basis derer sie ein Konkurrenzprodukt herstellten und sich damit selbständig machten. Die Klägerin begehrte von den Beklagten daher – gestützt auf das UWG – die Unterlassung der Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Beseitigung, Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Schadenersatz.

Der Anspruch war nach Ansicht des OGH jedoch nicht berechtigt: Dies lag vor allem daran, dass die verwendeten Konstruktionspläne nur für einen sehr geringen Teilbereich des Produktes der Beklagten verwendet wurden. Die dadurch ersparte gedankliche Arbeit, so die Feststellungen der Justiz, hätte ein durchschnittlich begabter Konstrukteur in 25 Arbeitsstunden erbringen können. Insofern mangelte es am für die Berechtigung von Ansprüchen notwendigen kommerziellen Wert der von den Beklagten als Vorlage verwendeten Konstruktionszeichnungen für das klagende Unternehmen: Da dieser zu verneinen war, schieden Ansprüche nach den Bestimmungen des UWG zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen aus.

WIRTSCHAFTS-
RECHT AKTUELL

Vertikale Vertriebsvereinbarung - Exklusivbindungen

OGH 27.11.2020, 1 Ob 191/20z

Exklusivbindungen eines Abnehmers in Vertikalverträgen sind kartellrechtlich unter Umständen zulässig, wenn sie auf höchstens 5 Jahre befristet vereinbart werden und dem Abnehmer für die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes finanzielle oder sonstige Vorteile geboten werden. Der OGH hat sich in seiner Entscheidung zu 1 Ob 191/20z mit einem im Jahr 2016 ausgeübten Wiederkaufsrecht aus einem Liegenschaftsverkauf befasst, der zugleich mit einem auf fünf Jahre befristeten Tankstellen-Belieferungsvertrag zwischen Käuferin und Verkäuferin im Jahr 2003 abgeschlossen wurde.

Der dem Abnehmer durch das Wiederkaufsrecht in Aussicht gestellte sonstige „Vorteil" lag in der Verhinderung einer Rückübereignung der Liegenschaft. Faktisch diente das Wiederkaufsrecht jedoch der Absicherung des Tankstellen-Belieferungsvertrages über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren. Im Lichte des Kartellrechtes handelt es sich bei diesem Wiederkaufsrecht nach der Entscheidung des OGH um eine unzulässige Umgehung des Wettbewerbsverbotes. Die mehr als zehnjährige Frist des Wiederkaufsrechtes war daher geltungserhaltend auf die höchstzulässige Dauer von fünf Jahren zu reduzieren.

Reduktion laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung

OLG Wien 30 R 5/21g, 4.2.2021

Der VKI führt ein Verbandsverfahren gegen eine österreichische Bank, die in ihren Hypothekarkreditverträgen folgende Klausel verwendet: „Klargestellt wird, dass die laufzeitunabhängigen Bearbeitungsspesen nicht – auch nicht anteilig –

rückerstattet werden." Im Verfahren geht es zusammengefasst um die Frage, ob im Geltungsbereich des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG) bei vorzeitiger Kreditrückzahlung durch den Verbraucher auch die laufzeitunabhängigen Kosten anteilig zurückerstattet werden müssen und ob dies auch für die Rechtslage vor dem 1.1.2021 gilt.

Das erstinstanzliche Gericht hatte die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht (OLG) Wien gab dem VKI dagegen Recht und bestätigte, dass auch nach der alten Rechtslage bei vorzeitiger Kreditrückzahlung nicht nur die laufzeitabhängigen Kosten, sondern auch die laufzeitunabhängigen Kosten anteilig von der Bank zurückzuerstatten sind. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, die beklagte Bank hat Revision an den OGH erhoben.

ARBEITS- UND SOZIALRECHT AKTUELL

Neue Regelungen fürs Homeoffice

Mit dem Homeoffice-Maßnahmenpaket wurden erstmals spezifische Rahmenbedingungen für das Arbeiten von zu Hause aus geschaffen. Der arbeits- und unfallversicherungsrechtliche Teil trat am 1.4.2021 in Kraft, die abgabenrechtlichen Bestimmungen gelten rückwirkend mit 1.1.2021 und sind (vorerst) befristet bis Ende 2023.

- Homeoffice-Vereinbarungen können befristet getroffen werden oder Kündigungsregelungen enthalten; nur aus wichtigem Grund (z.B. Verlust der Wohnung) ist jedenfalls eine Kündigung mit einmonatiger Frist zum Monatsletzten möglich.

Damit bestehen für die Arbeit im Homeoffice folgende praxisrelevanten Regelungen:

- Die Arbeit im Homeoffice kann nur einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mittels schriftlicher Vereinbarung festgelegt werden; auch ein elektronischer Abschluss ist ausreichend.
- Die notwendigen digitalen Arbeitsmittel sind vom Arbeitgeber bereitzustellen, ein Sachbezug fällt nicht an. Verwendet der Arbeitnehmer eigene digitale Arbeitsmittel, so hat der Arbeitgeber einen angemessenen Kostenersatz zu leisten. Dies kann auch in Form einer Pauschale erfolgen, die bis zum Betrag von EUR 300,00 jährlich steuerfrei ist (max. 100 Homeoffice-

Tage mit einer Pauschale von max. EUR 3,00). Zudem kann der Arbeitnehmer selbst nachgewiesene Kosten für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar bis zu einem Betrag von EUR 300,00 pro Jahr steuerlich absetzen.

- Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz wird im Zusammenhang mit Homeoffice auf haushaltsangehörige Personen erweitert.

- Unfälle, die sich im Homeoffice ereignen, und sog. Wegunfälle im Zusammenhang mit Homeoffice gelten als Arbeitsunfälle.

- Arbeitszeit- und Arbeitsruherecht gelten auch im Homeoffice. Die Homeoffice-Vereinbarung kann aber zum Beispiel andere Arbeitszeiten regeln.

- Aufgrund eines neu eingeführten eigenen Betriebsvereinbarungstatbestands können Rahmenbedingungen für die Arbeit im Homeoffice auch auf betrieblicher Ebene festgelegt werden.

Die nunmehr vorgesehene schriftliche Homeoffice-Vereinbarung ist nicht nur notwendig, um Mindestinhalte festzulegen, sondern sollte auch genutzt werden, um ein für beide Vertragsparteien attraktives Arbeitsmodell zu schaffen, das einen großen Mehrwert darstellen kann.

Kein individueller Kündigungsschutz während Corona-Kurzarbeit

OLG Linz 12 Ra 6/21w, 10.2.2021

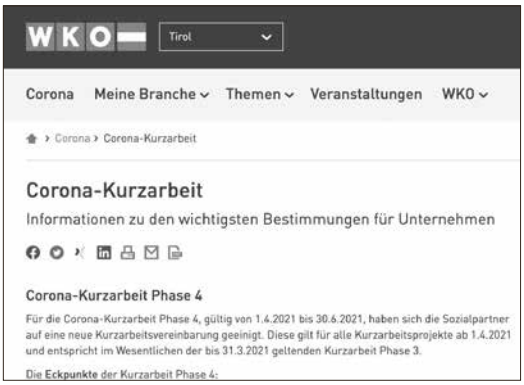

Mit dem OLG Linz hat erstmals ein zweitinstanzliches Gericht über die Frage entschieden, ob aus der Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 37b ASMG, den Beschäftigtenstand aufrechtzuerhalten, ein Bestandschutz für den einzelnen Arbeitnehmer abgeleitet werden kann. Der Kläger war als Produktionsmitarbeiter beim beklagten Arbeitgeber beschäftigt. Er wurde während aufrechter Kurzarbeit gekündigt.

Das OLG Linz vertrat die Ansicht, dass (auch) aus der „Corona-Kurzarbeit Sozialpartnervereinbarung“ kein individueller Kündigungsschutz abgeleitet werden kann. Den einzelnen Arbeitnehmern sollte mit der Sozialpartnervereinbarung kein subjektiver Anspruch auf Bestand des Arbeitsverhältnisses, und damit keine über § 37b AMSG hinausgehenden Rechte eingeräumt werden. Es findet sich in der Sozialpartnervereinbarung auch kein Hinweis auf die Unwirksamkeit einer während der Kurzarbeit und im ersten Monat danach ausgesprochenen Kündigung. Das Urteil des OLG Linz ist nicht rechtskräftig, die ordentliche Revision an den OGH wurde zugelassen.

EUROPARECHT AKTUELL

Brexit

Nach knapp einjährigen intensiven Verhandlungen konnten sich die EU und das Vereinigte Königreich Ende Dezember 2020 auf einen neuen Partnerschaftsvertrag einigen. Das Vereinigte Königreich hatte am 31. 1. 2020 die EU verlassen. Während der darauffolgenden Übergangsphase bis Ende 2020 wurden die neuen EU-UK-Beziehungen ausgehandelt und das Vereinigte Königreich war weiterhin Teil des europäischen Binnenmarkts und der Zollunion. Mittlerweile liegt zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ein neues Abkommen über ihre künftigen Beziehungen vor. Zusammengefasst bestehen folgende Auswirkungen:

Leben und Arbeiten
EU-Bürger im Vereinigten Königreich und britische Staatsangehörige in einem EU-Mitgliedstaat, die sich dort bereits vor Januar 2021 aufgehalten haben, können auch weiterhin dort leben und arbeiten, sofern sie sich registriert und von den nationalen Behörden der MS oder des Vereinigten Königreichs eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Unionsbürger, die sich im Vereinigten Königreich längerfristig aufhalten oder arbeiten möchten - daher für einen Zeitraum von über sechs Monaten -, müssen die von der britischen Regierung festgelegten Bestimmungen erfüllen, einschließlich der Beantragung eines Visums.

Reisen
EU-Bürger können das Vereinigte Königreich ohne Visum für einen Aufenthalt von maximal sechs Monaten besuchen. Sie müssen einen gültigen Reisepass vorlegen, um in das Vereinigte Königreich einzureisen.

Waren- und Dienstleistungsverkehr
Mit dem Abkommen unterliegen Waren, die zwischen dem Vereinigten Königreich und EU-Ländern gehandelt werden, keinen Zöllen oder Quoten. Es gibt jedoch neue Verfahren für die Beförderung von Waren in und aus dem Vereinigten Königreich. An den Grenzen wird kontrolliert, ob die Binnenmarktvorschriften (zB bezüglich Gesundheits-, Sicherheits-, Sozial- und Umweltnormen) eingehalten werden. Dies bedeutet einen bürokratischen Mehraufwand und Zusatzkosten für die Unternehmen.

Gerichtswesen
Mit dem Austritt aus der EU ist die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) nicht mehr auf UK anwendbar, wodurch für die Anerkennung und Vollstreckung von zivilgerichtlichen Entscheidungen im Verhältnis EU und UK bis auf Weiteres das Haager Gerichtsstandsübereinkommen und das bilaterale Vollstreckungsabkommen aus 1961 maßgeblich sind. Beide bringen im Vergleich zur EuGVVO erhebliche Einschränkungen mit sich. Wir empfehlen daher dringend, Ihre AGB an die Neuerungen anzupassen und diese Einschränkungen bei neuen Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen.

EUROPARECHT AKTUELL

EU-Whistleblower Richtlinie

Die EU hat im Jahr 2019 eine Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern verabschiedet. Bis Dezember 2021 müssen die Mindeststandards der Whistleblower-Richtlinie in allen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden, um Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen. Österreich hat die RL aber bisher noch nicht umgesetzt. Mit der EU-Whistleblowing-Richtlinie kommen weitreichende Pflichten auf Unternehmen zu. So sieht sie unter anderem vor, dass Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern ein Hinweisgebersystem installieren müssen. Mit einem digitalen Hinweisgebersystem setzen Unternehmen die EU-Whistleblower-Richtlinie rechtssicher um, erfüllen alle Anforderungen der DSGVO und kommunizieren effektiv mit dem Hinweisgeber zur nachhaltigen Klärung der Fälle. Wir unterstützen Sie gerne bei der Erstellung eines effektiven Compliance Managements.

Europäische Investitionsbank

Im Jahr 2020 hat die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB) ihr Finanzierungsvolumen auf EUR 76,8 Mrd erhöht und übertraf damit die eigenen Ziele. Ein Drittel dieser Mittel, 25,5 Mrd Euro, flossen in die unmittelbare Krisenhilfe. Der größte Teil davon ging an KMU, um Insolvenzen und Arbeitsplatzverluste zu vermeiden - vor allem in Ländern, die nicht das Budget für große nationale Rettungspakete haben. Vor allem die Finanzierungen im Gesundheitssektor wurden massiv aufgestockt. Nationale Unternehmen können von den Investitionen der EIB profitieren und ein Darlehen für nachhaltige Investitionen beantragen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Keine „Klimaklage“ gegen das Klimapaket der EU möglich

Der EuGH wies eine Klage von Familien aus der EU sowie aus Kenia und Fidschi gegen das „Klimapaket“ der EU ab, weil die Kläger von diesem Gesetzespaket nicht individuell betroffen sind. Allein das Vorbringen, ein Rechtsakt der Union verletze die Grundrechte, führt noch nicht dazu, dass die Klage eines Einzelnen zulässig wäre. Andernfalls entfiele der Sinn der im AEUV aufgestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen (C-565/19P).

CHG NEWS

Neu im CHG-Team – Herzlich willkommen!

Mario Kathrein ist seit dem 1.4.2021 als Rechtsanwaltsanwärter in unserer Kanzlei tätig. Mario wird die Praxisgruppen Corporate und M&A sowie Immobilienrecht am Standort Innsbruck verstärken.

Wir gratulieren recht herzlich

Innerhalb weniger Tage konnten insgesamt drei Mitglieder unseres CHG-Teams erfolgreiche Studienabschlüsse feiern:

- **Sandra Juric** schloss ihr Diplom-Lehramtsstudium (Unterrichtsfach Spanisch und Deutsch) an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ab.
- **Helena Miladinovic** beendete ihr Master-Studium der Translationswissenschaft (MA), Spezialisierung Recht und Wirtschaft in den Sprachen Englisch und Russisch an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
- **Laura Schindl** absolvierte den postgradualen Masterstudiengang “International Business Law” (LL.M.) an der Steinbeis Universität Berlin erfolgreich.

Moot Court

Ende Jänner fand in der AULA der Universität Innsbruck die Schlussverhandlung des Moot Courts aus Zivilrecht 2020/21 statt. Der prominent besetzte Richtersenat kürte das von unserer Kanzlei betreute Team, bestehend aus Claudia Eller, Sonja Freudenschuss und Melanie Eder zum Sieger des Landesfinales. Wir gratulieren unserem Team zu dieser beeindruckenden Leistung recht herzlich und freuen uns schon auf das große Bundesfinale im Juni in Wien.

Coming soon

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im Juni 2021 erscheinen. Die nächste Ausgabe wird sich unter anderem intensiv dem Thema der neuen EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, welche es für die Banken ab 30.6.2021 zu beachten gilt, widmen.

Praxisgruppe Business Law

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!

Florian Müller

Christoph Haidlen

Andreas Grabenweger

Daniel Tamerl

Marlene Wachter

Sophie Tkalec

Anna Wanitschek

Frederick Pfeifer

Katharina Schwager

Raphael Dorda

Marcel Müller

Thomas Rohregger

Lorenz Held

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:
CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Grundlegende Richtung
Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Fotonachweis:
Seiten 2, 3, 5, 6, 7: pixabay.com, Seite 10: unsplash.com, Seiten 1, 11, 12: chg.at

C H G CZERNICH RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Sie investieren in Chancen. Wir kümmern uns um die Risiken.

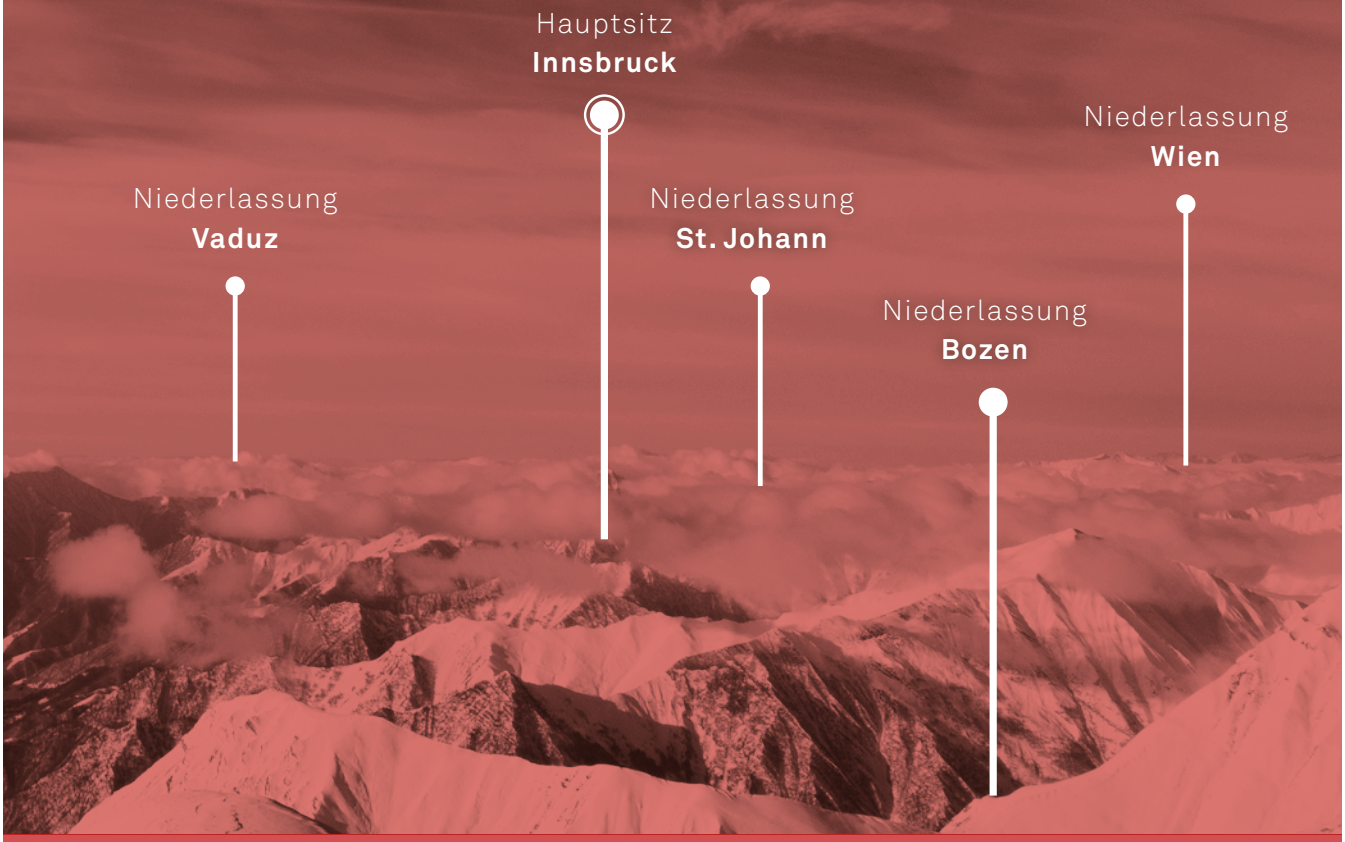

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • Wien • St. Johann i. Tirol • Bozen • Vaduz – **www.chg.at**